

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.02.2022	2
Neubekanntmachung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	3
Verfahrenshinweis	21

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT, ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN UND
ZUM RAT FÜR STUDENTISCHE HILFSKRÄFTE
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 25. FEBRUAR 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.Seite 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW.Seite 1210a) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 S. 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Abgabe von Erklärungen im Umlaufverfahren setzt der oder die Vorsitzende angemessene Fristen.“

2. In § 11 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz als Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Der Wahlausschuss kann Wahlvorschläge und getrennt davon die Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen, auch elektronisch annehmen.“

3. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl 3 hinter dem Wort „frühestens“ durch die Zahl 5 und das Wort sieben nach „einschließlich des“ durch die Angabe „8.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Februar 2022.

Düsseldorf, den 25. Februar 2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der
Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische
Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

Ersten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den
Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2022)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahlkreise

§ 5 Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

§ 6 Wahlsystem für die Wahlen zum SHK-Rat

§ 7 Wahlausschuss

§ 8 Festlegung des Wahltermins

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Verzeichnisse der Wahlberechtigten

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

3. Abschnitt: Wahlgang

§ 13 Urnenwahl

§ 14 Briefwahl

§ 15 Ungültige Stimmabgabe

§ 16 Stimmenauszählung

- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift
- § 18 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 19 Nachwahlen
- § 20 Wahlprüfungsverfahren
- § 21 Wiederholungswahlen
- § 22 Datenschutz

Artikel II
Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. zum Senat,
2. zu den Fakultätsräten,
3. zum SHK-Rat.

Soweit die Grundordnung abweichende Regelungen enthält, gehen diese den Regelungen der Wahlordnung vor.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des SHK-Rats werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt, die Mitglieder des SHK-Rats werden von der Gruppe der Studierenden gewählt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind in ihrer jeweiligen Gruppe alle Mitglieder der Universität, die am 49. Tag vor dem Wahltermin (Stichtag der Wahlberechtigung) einer der Mitgliedergruppen zuzuordnen sind. Wahlberechtigt ist nur, wer in die festgestellten Verzeichnisse der Wahlberechtigten gemäß § 10 aufgenommen worden ist.
- (2) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und nur in einer Fakultät oder Einrichtung ausüben. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zum Stichtag der Wahlberechtigung.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen, Fakultäten oder Einrichtungen angehören, werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Wahlausschusses von Amts wegen unter

Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen in Hochschulgesetz und Grundordnung abschließend einer Gruppe und/oder Fakultät oder Einrichtung zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 10 Absatz 2 gegenüber dem Wahlausschuss eine Erklärung in Textform ab, in welcher Gruppe, Fakultät oder Einrichtung das Wahlrecht abweichend von der Festlegung nach Satz 1 ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Gruppen, Fakultäten oder Einrichtungen, zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 weist der Wahlausschuss zur Sicherstellung der Gleichheit der Wahl Wahlberechtigte von Amts wegen der Gruppe und Einrichtung zu, der sie seit der Wahl der Mitglieder im Gremium mit der längsten Amtszeit zugehörig waren, sofern sie zumindest auch dieser Gruppe oder Einrichtung zum Stichtag zugehörig waren.

§ 4

Wahlkreise

(1) Bei den Wahlen zum Senat wählt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vertreterinnen und Vertreter in fünf Fakultätswahlkreisen (Anlage 1). Auf die Medizinische Fakultät entfallen fünf Sitze, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vier Sitze, die Philosophische Fakultät vier Sitze und auf die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils ein Sitz.

(2) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen bei den Wahlen zum Senat jeweils in einem universitätsweiten Wahlkreis. Auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden entfallen jeweils fünf Sitze, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vier Sitze.

(3) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wählt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den aus Anlage 2 ersichtlichen Wahlkreisen. Die Fakultätsräte bestimmen durch Beschluss die eindeutige Zuordnung der Wahlberechtigten zu den in der Anlage 2 genannten Einrichtungen.

(4) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wählen die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie ggf. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in je einem Fakultätswahlkreis.

(5) Bei den Wahlen zum SHK-Rat wählen die Studierenden in fünf Fakultätswahlkreisen, auf die jeweils ein Sitz entfällt.

§ 5

Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen als personalisierte Verhältniswahl.

(2) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.

(3) Die Sitze der Wahlkreise werden auf die Wahllisten nach dem d`hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

(4) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang auf ihrer Wahlliste zugeordnet. Bei Stimmengleichheit oder bei Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erlangt haben, wird der Stimmenrang durch den Platz auf der Wahlliste bestimmt.

(5) Die auf die jeweiligen Wahllisten entfallenden Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs zugeteilt.

(6) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

(7) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden oder scheidet ein Mitglied aus, ohne dass es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder ein Ersatzmitglied ersetzt werden kann, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe oder mindestens zehn Wahlberechtigte dieser Gruppe können in diesem Fall für die jeweiligen Wahlkreise eine Nachwahl gemäß § 19 Abs. 1 beantragen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums verfügt. In diesem Fall bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde. Die mögliche Nachwahl erfolgt gemäß § 19 Abs. 2.

(8) Die Stellvertretung für abwesende Mitglieder des Senats oder Fakultätsrats findet durch bisher nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten derselben Wahlliste in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs statt (Stellvertreter/innen). Stellvertreter/innen haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Senat oder Fakultätsrat aus, so wird der Sitz gemäß Abs. 8 einem/einer Stellvertreter/innen dauerhaft zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fällt der Sitz dauerhaft den übrigen Listen derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los. Dieses Mitglied ist Ersatzmitglied und hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(10) Wird ein Mitglied des Fakultätsrats in das Dekanat oder ein Mitglied des Senats in das Rektorat gewählt, so wird der Sitz für die Dauer seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums gemäß Abs. 9 einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin oder einem Ersatzmitglied zugeteilt.

§ 6

Wahlsystem für die Wahlen zum SHK-Rat

(1) Die Wahlen zum SHK-Rat erfolgen als Persönlichkeitswahl.

(2) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.

(3) Als Mitglied des SHK-Rats ist in einem Wahlkreis gewählt, wer als Kandidatin oder Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Können nicht alle Sitze besetzt werden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Mindestens zehn Wahlberechtigte nicht vertretener Wahlkreise können in diesem Fall eine Nachwahl für die jeweiligen Wahlkreise gemäß § 19 beantragen. Der Antrag ist in Textform innerhalb der Einspruchsfrist beim Wahlausschuss zu stellen.

(5) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang in ihrem Wahlkreis zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Stellvertretung für abwesende Mitglieder des SHK-Rats findet durch Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Wahlkreises in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs statt (Stellvertreter/innen). Stellvertreter/innen haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz gemäß Abs. 5 einem/einer Stellvertreter/in zugeteilt.

§ 7

Wahlausschuss

(1) Der Senat wählt für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuss, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Der Ausschuss tagt in hochschulöffentlicher Sitzung, Sitzungstermine und Tagesordnungen sind zu veröffentlichen.

(2) Dem Wahlausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertretung aus jeder Gruppe an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds dauert ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses. Fällt das Ende der Amtszeit in den Zeitraum einer in der Durchführung befindlichen Wahl, so bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses bis zur Beendigung der Wahl im Amt.

(3) Für den Vorsitz im Ausschuss und seine Stellvertretung bestellt der Senat auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers Personen aus der Verwaltung der Universität. Die oder der Vorsitzende ist Mitglied des Wahlausschusses mit Stimmrecht. Sie oder er übt die Funktion der Wahlleitung aus, führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und wird von der Verwaltung der Universität unterstützt.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Der Wahlausschuss kann im Umlaufverfahren mittels Erklärungen in Textform beschließen, wenn kein Mitglied dem im Einzelfall widerspricht. Für die Abgabe von Erklärungen im Umlaufverfahren setzt der oder die Vorsitzende angemessene Fristen.

(6) Die Leiterinnen und Leiter von Fakultäten und Einrichtungen benennen dem Wahlausschuss auf Anforderung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(7) Mitglieder des Wahlausschusses sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 8

Festlegung des Wahltermins

Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in der Wahlordnung gesetzten Fristen auf Vorschlag des Wahlausschusses.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahl mindestens 55 Tage vor dem Wahltermin bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der zu wählenden Organe bzw. Gremien,
 2. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
 4. eine kurze Darstellung des Wahlsystems,
 5. den Stichtag der Wahlberechtigung,
 6. die Bedingungen für die Wahlberechtigung,
 7. den Ort und die Zeit der Auslage der Wählerverzeichnisse,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
 10. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind,
 11. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 12. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 13. den Wahltermin,
 14. Ort und Zeit der Stimmabgabe, einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
 15. einen Hinweis auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahlbekanntmachung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.

§ 10

Verzeichnisse der Wahlberechtigten

- (1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Stichtag der Wahlberechtigung wird für jede Mitgliedergruppe ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt, das den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Einrichtung, Verwaltung), Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeiten und das Geburtsdatum enthält. Verzeichnisse können für Zwecke der Wahlvorbereitung und für die Durchführung der Briefwahl sowie für Mitteilungen an Kandidatinnen und Kandidaten Kontaktdaten (Adressdaten und Mailadressen) und Informationen zur Kandidatur enthalten.
- (2) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden zusammen mit der Wahlordnung vom fünften bis neunten Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Das Wahlamt kann eine elektronische Einsichtsmöglichkeit für eigene Daten ermöglichen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben

Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme ist dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Ein Einspruch gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten kann bei dem Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist in Textform oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 nicht aus.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten durch Beschluss fest.

(5) Mehrere Verzeichnisse für zeitgleich stattfindende Wahlen können gemeinsam geführt werden.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl für den Senat oder die Fakultätsräte vorschlagen.

(2) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge jeweils folgende Regelungen:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name und Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten (fakultativ auch die Fakultäts- oder Fachzugehörigkeit oder Dienststelle),
 - e) das Geburtsdatum,
 - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - g) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
 - h) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Wahlvorschläge benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
5. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur auf einer Liste zur Wahl eines Gremiums geführt werden.

6. Die Vorschläge sind spätestens 32 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss einzureichen. Sofern dieser Tag auf einen Feiertag fällt, endet die Frist am vorhergehenden Arbeitstag.
- (3) Bei den Wahlen zum SHK-Rat kann die Studierendenschaft für jeden Wahlkreis Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum SHK-Rat müssen folgende Angaben enthalten:
- a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten,
 - c) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- (5) Der Wahlausschuss kann Wahlvorschläge und getrennt davon die Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen, auch elektronisch annehmen.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht wurden, andernfalls weist er die Vorschläge zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben. Wahlvorschläge, die nicht ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden, werden nicht zugelassen.
- (2) Spätestens am 17. Tag vor dem Wahltermin werden die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss eine Nachfrist setzen. Abweichend von Absatz 1 streicht der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses Personen, die nicht wahlberechtigt sind; Betroffene werden informiert.
- (3) Gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Verantwortlichen für die Wahlvorschläge und von den nicht zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Einspruch bei dem Wahlausschuss eingelegt werden. Mit dem Versand der Nachricht über die Entscheidung per Mail gilt die Entscheidung als bekannt gegeben. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 nicht aus.

3. Abschnitt: Wahlgang

§ 13

Urnenwahl

- (1) Die Wahlen erfolgen hochschulöffentlich als Urnenwahl. Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Der Wahlausschuss kann für einzelne Wahlen, Gruppen, Fakultäten oder Einrichtungen die Briefwahl allgemein anordnen, sofern die Möglichkeit zur persönlichen Abgabe der Stimme für mindestens 3 Stunden verbleibt.

- (3) Die Urnenwahl findet an einem nicht vorlesungsfreien Werktag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Der Wahlausschuss macht bekannt, welche Wahllokale für die Gruppen und Wahlkreise jeweils zur Verfügung stehen.
- (4) Die Wahlunterlagen werden nach Wahlen getrennt erstellt und bestehen jeweils aus einem Stimmzettel.
- (5) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Stimmabgabe unbeeinflusst und unbeobachtet vorgenommen werden kann und dass im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die Ordnung im Wahllokal verantwortlich und übt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors das Hausrecht aus. Er oder sie kann diese Aufgabe auf die Leitung des Wahllokals übertragen. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses bricht Wahlen ganz oder teilweise ab, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gesichert werden kann und beruft unverzüglich den Wahlausschuss ein, der über das weitere Vorgehen in ordentlicher Sitzung berät.
- (6) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragungen im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler macht ihre oder seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Die Wählerin oder der Wähler wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 14

Briefwahl

- (1) Briefwahl kann frühestens 5 Tage nach Feststellung des Wählerverzeichnisses bis einschließlich des 8. Tages vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss schriftlich, elektronisch oder persönlich beantragt werden. Der Wahlausschuss kann ein elektronisches Antrags- und Informationsverfahren anbieten.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag und dem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit enthält. Die wählende Person oder deren Hilfsperson muss bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltermin bis 17:00 Uhr im Wahlamt eingehen.
- (4) Unmittelbar nach Eingang vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuss hält die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschluss; hierzu wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden gesondert und gesichert aufbewahrt.
- (5) Der Wahlbrief ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zurückzuweisen, wenn
1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,

4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.

§ 15

Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (2) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen, insbesondere, weil die Stimmzettel nicht angekreuzt sind, mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat, die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin oder Kandidat gemeint ist, andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten sind oder wenn die Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen sind.

4. Abschnitt: Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Nachwahlen, Wahlprüfungsverfahren und Wiederholungswahlen

§ 16

Stimmenauszählung

- (1) Am ersten Werktag nach Ablauf der Wahl erfolgt die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen.
- (2) Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk über die Teilnahme an der Urnenwahl, so ist die Briefwahlstimme ungültig.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
 1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. bei der personalisierten Verhältniswahl die auf die jeweiligen Wahllisten sowie auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 3. bei der Persönlichkeitswahl die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge der Briefwahl, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (5) Der oder die Wahlausschussvorsitzende prüft die als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und vermerkt für jeden als ungültig erklärten Stimmzettel, warum dieser für ungültig erklärt wurde.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach der Stimmenauszählung fest.

(2) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss vor Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift vor.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste und jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung und die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Namen der Ersatzmitglieder und
9. Angaben zur geschlechter-paritätischen Repräsentanz,

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses und die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind der Niederschrift in gesicherter Form beizufügen.

§ 18

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. Die Gewählten werden durch die Wahlleitung in Textform benachrichtigt.

§ 19

Nachwahlen

(1) Nachwahlen i.S.d. § 5 Abs. 7 S. 2 werden auf Antrag in Textform beim Wahlausschuss auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Der Wahlausschuss kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen kürzen.

(2) Die Nachwahl gemäß § 5 Abs. 7 S. 4 ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses von Amts wegen durchzuführen, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Die Nachwahl findet auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung statt. Der Wahlausschuss kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen.

(3) Kann eine Nachwahl noch in dem Semester durchgeführt werden, in dem die Wahl stattgefunden hat, findet sie auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerverzeichnisse statt. Personen, die zwischenzeitlich ihre Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

§ 20

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen für das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.
- (4) Über einen Einspruch entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Vorschlags des Wahlausschusses.

§ 21

Wiederholungswahlen

Über Wiederholungswahlen aufgrund fehlerhafter Wahlverfahren entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses das Rektorat. Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt. Das Rektorat kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Wiederholungswahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen. Die Urnenwahl und der Fristablauf für die Einreichung von Wahlvorschlägen dürfen dabei nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Wiederholungswahlen finden auf der Basis desselben Wählerverzeichnisses statt wie die Hauptwahl, sofern die Wiederholung nicht wegen erfolgreicher Anfechtung des Wählerverzeichnisses notwendig wurde.

§ 22

Datenschutz

- (1) Nach dieser Ordnung werden insbesondere für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Gremienwahlen sowie zur Verarbeitung der Wahlergebnisse personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Nach dieser Ordnung verarbeitete personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke genutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen werden. Sie sind frühestmöglich zu löschen.
- (2) Der Wahlausschuss kann für Zwecke der Wahrnehmung von datenschutzrechtlichen Informations- und Auskunftsrechten durch Mitglieder und Angehörige elektronische Verfahren vorsehen.
- (3) Alle Wahlzettel, Briefwahlunterlagen sowie der im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl entstandene Schriftverkehr sind unbeschadet der Regelungen der Archivordnung frühestmöglich zu vernichten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 25.02.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anlage 1 (§ 4 Abs. 1 WO)

Wahlkreise zum Senat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- A. Juristische Fakultät**
Wahlkreis 1: (1 Sitz)
- B. Philosophische Fakultät**
Wahlkreis 2: (4 Sitze)
- C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**
Wahlkreis 3: (4. Sitze)
- D. Medizinische Fakultät**
Wahlkreis 4: (5 Sitze)
- E. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**
Wahlkreis 5: (1 Sitz)

Anlage 2 (§ 4 Abs. 3 WO)

Wahlkreise zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Soweit nicht anders angegeben entfällt je ein Sitz auf die Wahlkreise:

A.	Juristische	Fakultät
Wahlkreis 1.1: (8 Sitze)		

B. Philosophische Fakultät

Wahlkreis 2.1: Institut für Sprache und Information

Wahlkreis 2.2: Institut für Germanistik

Wahlkreis 2.3:

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

Wahlkreis 2.4: Institut für Sozialwissenschaften

Wahlkreis 2.5: Institut für Geschichtswissenschaften

Wahlkreis 2.6:

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

Wahlkreis 2.7:

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

Wahlkreis 2.8:

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Wahlkreis 3.1: (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

Wahlkreis 3.2: Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

Wahlkreis 3.3: Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

Wahlkreis 3.4: Wissenschaftliche Einrichtung Mathematik

Wahlkreis 3.5: Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

Wahlkreis 3.6: Wissenschaftliche Einrichtung Physik

Wahlkreis 3.7: Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

D. Medizinische Fakultät

Wahlkreis 4.1: (zwei Sitze)

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C.u.O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Institut für Herz und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie

Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Institut für Statistik in der Medizin

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

Institut für Systemische Neurowissenschaften

Institut für Stammzellforschung und regenerative Medizin

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Umweltmedizinische Forschung (IUF)

Institut für Klinische Biochemie und Pathobiochemie

Institut für Biometrie und Epidemiologie DDZ

Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Aufnahme

Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Endodontologie

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Poliklinik für Kieferorthopädie

Wahlkreis 4.2: (2 Sitze)

Institut für Molekulare Medizin I

Institut für Molekulare Medizin II

Institut für Molekulare Medizin III

Institut für Molekulare Kardiologie

Institut für Pathologie

Institut für Neuropathologie

Institut für Pharmakologie und Klinische Pharmakologie

Institut für Toxikologie

Institut für Rechtsmedizin

Institut für Humangenetik und Anthropologie

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene

Institut für Virologie

Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der HHU- LVR-Klinikum Düsseldorf

Biologisch-Medizinisches Forschungszentrum

ZETT

Wahlkreis 4.3: (2 Sitze)

Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie

Klinik für Kardiovaskuläre Chirurgie

Klinik für Gefäß- und Endovaskularchirurgie

Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Funktionsbereich für Phoniatrie und Pädaudiologie

Klinik für Unfall- und Handchirurgie

Klinik für Orthopädie

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.